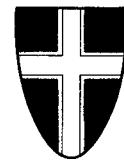


1  
e (gescanntes Original) **AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**

Adresse 1082 Wien, Rathaus

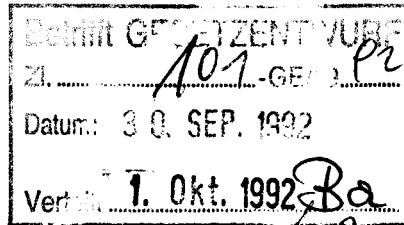
Telefonnummer: **40 00-82124**

MD-2264-1 und 2/92

Wien, 28. September 1992

## Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz be- treffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitäts- hilfsdienste geändert wird; Stellungnahme

## An das Präsidium des Nationalrates



Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

## Beilagen

Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor

**AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**

Adresse **1082 Wien, Rathaus**

Telefonnummer **40 00-82124**

**MD-2264-1 und 2/92**

**Wien, 28. September 1992**

**Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Bundesgesetz be-  
treffend die Regelung des  
Krankenpflegefachdienstes,  
der medizinisch-technischen  
Dienste und der Sanitäts-  
hilfsdienste geändert wird;  
Stellungnahme**

**zu Zl. 21.251/4-II/B/13/92**

**An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit, Sport und  
Konsumentenschutz**

**Auf das Schreiben vom 3. August 1992 beehrt sich das Amt der  
Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzent-  
wurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:**

Wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, enthält der vorlie-  
gende Entwurf im wesentlichen eine Anpassung an das MTD-Ge-  
setz, eine Entbürokratisierung der Nostrifizierungsbestimmun-  
gen sowie EWR-konforme Regelungen. Hinsichtlich des Systems  
darf bemerkt werden, daß die Belassung des medizinisch-tech-  
nischen Fachdienstes im Krankenpflegegesetz nicht systemkon-  
form ist. Zur klaren Abgrenzung der Regelungsinhalte des Kran-  
kenpflegedienstes, des medizinisch-technischen Fachdienstes  
und der Sanitätshilfsdienste wäre daher zu überlegen, den  
medizinisch-technischen Fachdienst in das MTD-Gesetz zu inte-  
grieren. Einer allfällig in Aussicht genommenen Auflassung  
des medizinisch-technischen Fachdienstes könnte keinesfalls

- 2 -

zugestimmt werden, weil der medizinisch-technische Fachdienst eine wichtige Berufsgruppe darstellt, die zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung dringend benötigt wird. Der medizinisch-technische Fachdienst und die Sanitätshilfsdienste sollten daher entweder dem MTD-Gesetz zugeordnet oder in einem eigenen Gesetz geregelt werden.

Gegen den ersatzlosen Entfall des § 54 Abs. 4 Krankenpflegegesetz werden massive Einwände erhoben. Der ersatzlose Entfall der genannten Bestimmung hätte nämlich zur Folge, daß mit Inkrafttreten des Gesetzes medizinisch-technische Fachkräfte nicht mehr zur Vornahme von Blutabnahmen aus der Vene ermächtigt werden können. Eine solche Regelung stellt eine wesentliche Veränderung des bisherigen Berufsbildes des medizinisch-technischen Fachdienstes dar, hat mit einer legistischen Klarstellung anlässlich der Schaffung des MTD-Gesetzes nichts zu tun und erscheint sachlich nicht gerechtfertigt.

Einzelne Bestimmungen des Gesetzentwurfes geben Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu Z 3 (§ 3):

Im bisherigen § 3 war normiert, daß unter anderem Hilfeleistungen in der Nachbarschafts-, Familien- und Haushaltshilfe durch dieses Bundesgesetz nicht berührt werden. § 3 des vorliegenden Entwurfes sieht nun vor, daß nur unentgeltliche Hilfeleistungen in der Nachbarschafts-, Familien- und Haushaltshilfe durch dieses Bundesgesetz nicht berührt werden. Diese Einschränkung auf unentgeltliche Hilfeleistungen scheint den Einsatz von Nachbarschaftshilfe in der Praxis zu erschweren, weil gerade die Nachbarschaftshilfe eine wichtige Ergänzung zu organisierten Hilfen in diesem Bereich darstellt. Es wird daher nachdrücklich angeregt, das Wort "unentgeltlich" hier nicht zu verwenden.

- 3 -

Zu Z 5 (§ 7 Abs. 6):

Während hier eine Berufung gegen Bescheide des Landeshauptmannes ausgeschlossen werden soll, besteht nach § 15 Abs. 1 MTD-Gesetz eine Berufungsmöglichkeit gegen die Bescheide des Landeshauptmannes. Diese unterschiedliche Regelung erscheint sachlich nicht gerechtfertigt.

Zu Z 6 (§ 8 Abs. 2):

§ 12 Abs. 1 des geltenden Gesetzes verweist im vorletzten Satz auf die Bestimmungen des § 8 Abs. 2. Es muß angenommen werden, daß sich dieser Verweis nicht auf den neugefaßten § 8 Abs. 2 (Beziehung der gesetzlichen Interessenvertretung), sondern auf die derzeit geltenden Bestimmungen über die Beschußfähigkeit der Kommission bezieht.

Zu Z 9 (§ 12a Abs. 1 bis 3):

Im Hinblick darauf, daß nach den Erläuterungen die Erweiterung des § 12a im Hinblick auf Operationsgehilfen und Sanitätsgehilfen dazu beitragen soll, den Mangel an diplomiertem Krankenpflegepersonal zu mindern, ist hier sowie im § 19a eine rasche Einbeziehung des Pflegehelfers in die Aufschulungsmöglichkeiten zu fordern. Da der vorgesehene § 12a für die Ausbildung von Stationsgehilfen, Operationsgehilfen und Sanitätsgehilfen in der Allgemeinen Krankenpflege und in der Kinderkranken- und Säuglingspflege Anwendung finden soll, ist nicht erkennbar, warum nach § 12a Abs. 3 die vorangegangene Ausbildung im Sanitätshilfsdienst nur nach § 44 lit. b und c, nicht aber auch nach § 44 lit. a berücksichtigt werden soll.

Zu Z 10 (§ 12a Abs. 4 und 5):

Statt "die Abs. 3 und 4 des § 12a" sollte es besser "die bisherigen Abs. 3 und 4 des § 12a" lauten, weil andernfalls der durch Z 9 des Entwurfes neugeschaffene § 12a Abs. 3 die Bezeichnung Abs. 4 erhalten würde.

- 4 -

Zu Z 14 (§ 19a):

Im Abs. 3 sollte auch § 44 lit. a und lit. c angeführt werden.

Zu Z 20 (§§ 42 und 43):

Im § 42 Abs. 3 werden jene Voraussetzungen geregelt, die für eine Anrechnung bereits abgelegter Prüfungen erfüllt sein müssen. Nach den Erläuterungen wurde diese Regelung dem MTD-Gesetz nachgebildet. Eine Gegenüberstellung der beiden Bestimmungen zeigt jedoch, daß die Regelungen unterschiedlich gehalten sind. Es wird vorgeschlagen, die Regelung des vorliegenden Entwurfes an das MTD-Gesetz anzupassen.

Zu Z 21 (§ 43f Abs. 1):

Die Wortfolge "Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz" sollte durch das Wort "Landeshauptmannes" ersetzt werden.

Zu Z 26 (§ 52):

Die Zitierungen des Wehrgesetzes und des Mutterschutzgesetzes entsprechen nicht dem aktuellen Stand. Es sollte richtig "Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305" und "Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221" lauten.

Der Entwurf läßt nicht erkennen, warum nicht auch eine Unterbrechung einer Tätigkeit in den Sanitätshilfsdiensten durch Ableistung des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, den Lauf der zweijährigen Frist hemmen sollte. Im letzten Satz des § 52 Abs. 7 sollte es statt "Erkrankungen" richtig "Erkrankung" lauten.

Im Bereich des Allgemeinen Krankenhauses versehen zahlreiche Medizinstudenten und Jungärzte (ohne ius practicandi) als ungeprüfte Stationsgehilfen Dienst. Es erscheint nicht sinnvoll, diese Personen, die nicht beabsichtigen, diesen Beruf auf Dauer auszuüben, zur Absolvierung eines Stationsgehilfenkurses

- 5 -

zu verhalten, zumal die auf diese Weise zu erlangende Berufsberechtigung mit 31. Dezember 1995 erlischt. Es wird daher angeregt, eine Übergangsbestimmung zu schaffen, wonach auf eine Stationsgehilfenausbildung in den genannten Fällen verzichtet werden könnte. Weiters wird vorgeschlagen, Überlegungen bezüglich einer Regelung anzustellen, die auch Personen, die den Beruf des Pflegehelfers ergreifen wollen, eine berufsmäßige Ausübung schon während der Absolvierung des Pflegehelferlehrganges ermöglicht.

Dem § 52 Abs. 1 Z 4 sollte hinzugefügt werden, daß die Urkunde über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung von einer dafür zuständigen Behörde eines EWR-Mitgliedstaates ausgestellt sein muß. Nach dem derzeitigen Wortlaut würde nämlich auch die Vorlage einer von einer Privatperson ausgestellten Urkunde genügen.

Bezüglich der Berufsausübung der Krankenpflegefachdienste sollte unbedingt eine dem § 7 Abs. 2 zweiter Satz entsprechende Regelung geschaffen werden, die es ermöglicht, den Beruf auch im Dienstverhältnis zu sonstigen nicht unter unmittelbarer ärztlicher Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtungen ausüben zu können. Diese Möglichkeit der Berufsausübung wird im Zusammenhang mit der Erweiterung der Hauskrankenpflege erhöhte Bedeutung gewinnen.

Zu Abs. 4 wird bemerkt, daß die Bewilligung der freiberuflichen Ausübung von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erteilt wird, während im § 7 Abs. 3 MTD-Gesetz für diese Bewilligung der Landeshauptmann zuständig ist. Außerdem wird darauf hingewiesen, daß hinsichtlich der Erteilung der Bewilligung zur freiberuflichen Tätigkeit beim Krankenpflegefachdienst nur zwei Jahre, im MTD-Gesetz dagegen drei Jahre unselbständiger Tätigkeit gefordert werden. Diese Differenzierung erscheint sachlich nicht gerechtfertigt.

- 6 -

Die im Absatz 9 vorgesehene Möglichkeit, daß der Landeshauptmann einen Berufsausweis ausstellt, bedeutet jedenfalls einen erheblichen bürokratischen Mehraufwand.

Zu Z 27 (§ 52a):

Die Überschrift "Fortbildung von Ausländern" ist unrichtig, weil auch Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft eine Ausbildung nach § 52a des Entwurfes im Ausland erworben haben könnten. So lautet die Überschrift des § 9 MTD-Gesetz auch richtig "Fortbildung bei Ausbildung im Ausland". Es sollte daher die Überschrift im vorliegenden Entwurf entsprechend geändert werden.

Im § 52a Abs. 2 wäre vorzusehen, daß - wie bisher - auch auf ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache Bedacht zu nehmen ist. Im § 52a Abs. 3 Z 3 sollte es systemkonform "bei einem(r) freiberufllich tätigen Arzt (Ärztin)" lauten.

Die im § 52a Abs. 4 genannte Zweijahresfrist sollte auch verlängerbar sein.

Zu Z 29 (§ 52b bis e):

Das Verhältnis dieser Regelung zur Bestimmung des § 52 ist unklar, weil nach § 52 Abs. 1 Z 4 zur Ausübung eines in diesem Bundesgesetz geregelten Berufes für die dort genannten Personen lediglich der Besitz einer Urkunde Voraussetzung ist. Es stellt sich nun die Frage, ob die im § 52b Abs. 1 vorgesehene Anerkennung der Urkunden auch für die Urkunden der Personen des § 52 Abs. 1 Z 4 gilt. Zutreffendenfalls würde daraus nämlich folgen, daß bei Verweigerung der Anerkennung der Urkunde durch den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz diese Personen dennoch einen in diesem Bundesgesetz geregelten Beruf ausüben dürften. Die Erläuterungen enthalten diesbezüglich keine Aussage.

Über die Zulassung zur ergänzenden Ausbildung nach § 52b soll nach dem vorgesehenen § 52e Abs. 1 die gemäß §§ 8 und 14 Abs. 3

- 7 -

gebildete Kommission entscheiden. Es ist nicht erkennbar, warum hier sowohl § 8 als auch § 14 Abs. 3 angeführt werden.

Da § 52e Abs. 2 des Entwurfes bezüglich der Zusammensetzung der Prüfungskommission auf die im Krankenpflegegesetz getroffenen Regelungen über die Ausbildung in Österreich verweist, dürfte im § 52 Abs. 1 des Entwurfes wohl nur die nach § 8 Krankenpflegegesetz gebildete Kommission gemeint sein.

Im § 52e Abs. 4 sollte nicht nur der Pflegehelfer, sondern auch der Stationsgehilfe angeführt werden. Außerdem wäre für die Ablegung der erforderlichen Ergänzungsprüfung eine Frist festzulegen, die für den Pflegehelfer etwa vier Jahre betragen könnte.

Zu Z 31 (§ 53 Abs. 2):

Die Regelung, daß die Möglichkeit nach § 53 Abs. 2 nur mehr bis 31. August 1997 gegeben sein soll, wird ausdrücklich abgelehnt. Es sind keine Gründe gegeben, die die Annahme zulassen, der dieser Bestimmung zugrundeliegende Mangel an diplomiertem Krankenpflegepersonal werde bis zum 31. August 1997 weitgehend behoben sein. Es muß daher gefordert werden, die Regelung weiterhin ohne Befristung gelten zu lassen. Im übrigen kann in dieser Befristung ein Unterlaufen der in den Erläuterungen genannten Kompetenzübertragungen an den Landeshauptmann erblickt werden.

Zu Z 33 (Entfall des bisherigen § 54 Abs. 4):

Obwohl in den Erläuterungen nur von einer sprachlichen Bereinigung die Rede ist, wurde dennoch eine schwerwiegende inhaltliche Änderung vorgenommen, gegen die massive Einwände bestehen, auf die bereits in den allgemeinen Ausführungen hingewiesen wurde. Bei tatsächlicher Aufhebung des bisherigen Abs. 4 bestünde keine Möglichkeit mehr, medizinisch-technische Fachkräfte zur Vornahme von Blutabnahmen aus der Vene zu ermächtigen. Diese sachlich nicht gerechtfertigte Änderung des Berufsbildes der diplomierten medizinisch-technischen Fachkräfte ist

nicht zu akzeptieren. Die Tätigkeit der Blutabnahme wird auf Grundlage des Krankenpflegegesetzes seit Jahren von medizinisch-technischen Fachkräften problemlos durchgeführt. Außer der Tatsache, daß die vorgesehene Aufhebung des § 54 Abs. 4 Krankenpflegegesetz sachlich nicht gerechtfertigt ist, dürfte es sich bei der geplanten Aufhebung dieser Gesetzesstelle um ein Redaktionsversehen handeln, weil § 22 Abs. 3 Ärztegesetz 1984 eine derartige Ermächtigung nach wie vor vorsieht. Eine tatsächliche Aufhebung des § 54 Abs. 4 Krankenpflegegesetz würde dem § 22 Abs. 3 Ärztegesetz 1984 widersprechen. Auch aus der Sicht des Krankenanstaltenträgers muß gegen die Aufhebung dieser Bestimmung schärfstens protestiert werden. Es ist nicht einzusehen, daß der Befugnismfang der medizinisch-technischen Fachkräfte eingeschränkt werden soll, zumal die betreffende Berechtigung in der Praxis benötigt wird und sogar Pflegehelfer zur Vornahme bestimmter Injektionen ermächtigt werden können.

Zu Z 34 (Entfall des § 55):

Da die jährlichen ärztlichen Kontrolluntersuchungen wegfallen sollen, könnte überlegt werden, alle in diesem Gesetz bzw. im MTD-Gesetz geregelten Berufe in Hinkunft im § 2 der Durchführungsverordnung zum Tuberkulosegesetz, BGBI. Nr. 273/1969 in der geltenden Fassung, zu berücksichtigen.

Zu Z 39 (§ 57b Abs. 1):

Es wird neuerlich angeregt, Sonderausbildungskurse auch für den medizinisch-technischen Fachdienst zugänglich zu machen. Eine diesbezügliche Regelung würde es auch medizinisch-technischen Fachkräften ermöglichen, eine entsprechende Berufsberchtigung systemkonform zu erlangen. Mit der Eröffnung einer erweiterten Laufbahn würde der Beruf der medizinisch-technischen Fachkraft an Attraktivität gewinnen.

Zu Z 41 (§ 57b Abs. 5 und 6):

Analog zum neuen MTD-Gesetz und im Hinblick auf eine inhaltlich und organisatorisch einheitliche Durchführung der Sonderausbildungen sollte festgelegt werden, daß der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz durch Verordnung Richtlinien zu erlassen hat.

- 9 -

Im Abs. 6 sollte das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz mit dem entsprechenden Kurztitel "Allgemeines Hochschul-Studiengesetz" zitiert werden.

Zu Z 46 (§ 68):

Die Bestimmungen über das Inkrafttreten des gegenständlichen Gesetzes sind verwirrend.

Nach § 68 Abs. 1 tritt das Gesetz mit 1. Jänner 1993 in Kraft. § 68 Abs. 2 sieht vor, daß Teile des Gesetzes, nämlich "Bestimmungen, betreffend die formelle Anpassung an das MTD-Gesetz", bereits mit 1. September 1992 in Kraft treten. Mit dieser Regelung soll wohl der Bezug zum Inkrafttreten des MTD-Gesetzes hergestellt werden. Welche Bestimmungen im einzelnen in Kraft treten bzw. außer Kraft treten, kann diesen Formulierungen nicht entnommen werden. Damit entfallen mit 1. September 1992 jedenfalls das 1. und 2. Hauptstück des III. Teiles des Krankenpflegegesetzes und damit auch § 29, der hinsichtlich der Aufnahme in medizinisch-technischen Schulen und der Voraussetzungen dafür, die - mit Abweichungen - sinngemäße Anwendung der §§ 8 und 9 des Krankenpflegegesetzes und damit auch der Bestimmungen über die Aufnahmekommissionen vorsieht.

Nach § 68 Abs. 3 kann allerdings die Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten bis spätestens 31. August 1993 in medizinisch-technischen Schulen nach den "bisherigen gesetzlichen Regelungen" begonnen werden. Desgleichen gelten die Bestimmungen über die medizinisch-technischen Schulen, insbesondere hinsichtlich Dauer und Art der Ausbildung sowie hinsichtlich der Prüfungen, bis 31. August 1996 weiter. Der entsprechende Teil der "Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die medizinisch-technischen Dienste" soll bis zum 31. August 1996 als Bundesgesetz gelten (§ 66 Abs. 3). Nach den zuletzt genannten Bestimmungen des § 68 Abs. 3 sind jedenfalls Teile des Krankenpflegegesetzes, die nach § 68 Abs. 2 mit 1. September 1992 entfallen, bis 31. August 1993 bzw. 31. August 1996 weiter wirksam.

- 10 -

Es ist ersichtlich, daß diese Regelungen eine Reihe von Fragen aufwerfen. Wenn jemand etwa seine Ausbildung für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst zwischen dem 1. September 1992 und dem 31. August 1993 anfängt, so scheint er die Möglichkeit zu haben, entweder nach der "bisherigen gesetzlichen Regelung" im Krankenpflegegesetz oder nach dem MTD-Gesetz zu beginnen, wobei im ersten Fall die Frage nach der zuständigen Aufnahmekommission zu stellen wäre. Des weiteren stellt sich die Frage nach dem Verhältnis des nunmehr zum Gesetz werdenden Teiles der "Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die medizinisch-technischen Dienste" zum 2. Abschnitt des MTD-Gesetzes. Will man - was offensichtlich beabsichtigt ist - § 68 Abs. 3 zweiter Satz und § 68 Abs. 4 nur für jene Fälle gelten lassen, in denen die Ausbildung bis spätestens 31. August 1993 nach den "bisherigen gesetzlichen Regelungen" (damit sind wohl die bis 31. August 1992 geltenden Regelungen gemeint) begonnen wurde, so sollte dies ausdrücklich normiert werden, um Kollisionen mit dem MTD-Gesetz zu vermeiden.

Im übrigen sollte aus Gründen der Rechtssicherheit eindeutig und detailliert geregelt werden, welche Bestimmungen mit 1. Jänner 1993 bzw. mit 1. September 1992 in Kraft treten und welche Bestimmungen in welchen Fällen bis 31. August 1993 bzw. bis 31. August 1996 als Übergangsbestimmungen wirksam bleiben.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:

  
Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor